



INF.9

7. August 2017

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Vorschriften für die Temperaturkontrolle in Kapitel 7.1

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

| | |
|--|--|
| Erläuternde Zusammenfassung: | Folgeänderungen aufgrund der Überführung der Vorschriften für die Temperaturkontrolle in einen neuen Abschnitt 7.1.7 ADR/ADN. |
| Zu treffende Entscheidung: | Folgeänderungen in den Sondervorschriften CV20 und CV21 in Abschnitt 7.5.11 sowie in Abschnitt 9.6.2 des ADR |
| Damit zusammenhängende Dokumente: | OTIF/RID/RC/2017/26 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26) Absatz 34 und OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/Add.1) |

Einleitung

1. Die Vorschriften für die Temperaturkontrolle sollen aus der Sondervorschrift V8 in Abschnitt 7.2.4 ADR in einen neuen Abschnitt 7.1.7 ADR/ADN überführt werden. Die Sondervorschrift V8 erhält einen neuen Wortlaut und verweist nur noch auf den neuen Abschnitt 7.1.7.
2. Dies erfordert Folgeänderungen in den Sondervorschriften CV20 und CV21 in Abschnitt 7.5.11 sowie in Abschnitt 9.6.2 des ADR, in denen auf bestimmte Absätze der Sondervorschrift V8 Bezug genommen wird, die sich künftig in Abschnitt 7.1.7 befinden werden. Diese Folgeänderungen sind im Dokument OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/Add.1) noch nicht enthalten.

Antrag

3. Deutschland schlägt folgende Änderungen vor:

In Abschnitt 7.5.11, Sondervorschrift CV20:

„...und die Sondervorschriften V 1 und V 8 (5) und (6) des Kapitels 7.2 gelten nicht, ...“ ersetzen durch

„...und die Absätze 7.1.7.4.7 und 7.1.7.4.8 sowie die Sondervorschrift V1 des Kapitels 7.2 gelten nicht, ...“

(nur ADR)

In Abschnitt 7.5.11, Sondervorschrift CV21:

„Im Falle einer Temperaturkontrolle nach den Verfahren R2 oder R4 der Sondervorschrift V8 (3) des Kapitels 7.2...“ ersetzen durch

„Im Falle einer Temperaturkontrolle nach den in Absatz 7.1.7.4.5 Buchstabe b) oder d) beschriebenen Verfahren...“

(nur ADR)

In Abschnitt 9.6.2, Erster Satz:

„Die zur Vermeidung der Überschreitung der Kontrolltemperatur geeigneten Maßnahmen (R1 bis R5) sind in Kapitel 7.2 aufgeführt (siehe Sondervorschrift V8 (3)).“ ersetzen durch

„Die zur Vermeidung der Überschreitung der Kontrolltemperatur geeigneten Maßnahmen sind in Absatz 7.1.7.4.5 aufgeführt.“

(nur ADR)
